

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. März 1864.

4.

Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei vom 21. Februar 1864,

betreffend die Zusicherung einer Geldbelohnung an denjenigen, der den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung entdeckt, anzeigt oder ergreift.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 30. Jänner 1864, Nr. 1468—149, wird nachstehende, von dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hinausgegebene Verordnung, betreffend die Zusicherung einer Geldbelohnung an denjenigen, der den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung entdeckt, anzeigt oder ergreift, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kellersperg m. p.

„In Erneuerung einer Verordnung des k. k. Handels-Ministeriums vdo. 7. Mai 1852, Z. 7509—P. findet das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft demjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung

in den Kronländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, eine Belohnung von 2 bis 10 Gulden ö. W. auszusetzen, welche, nach Maßgabe der Größe des Diebstahles oder der Beschädigung, von der Direction der Staats Telegraphen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar 1852 genehmigten Strafbestimmungen eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist."

Österreichisch-ungarisches Kaiserthum

Verordnungsblatt für das österreichisch-ungarische Kaiserthum

Jahrgang 1884

VI. Band

Verlag von Carl Cotta'scher Buchhandlung in Stuttgart und Berlin

Verordnung des k. k. Reichs-Rathes vom 21. Februar 1884

betreffend die Zulassung einer Vertheilung von ...

In Folge des Beschlusses des k. k. Reichsrathes vom 30. Januar 1884 ...

Wien, am 21. Februar 1884

Zu Gemäthe einer Verordnung des k. k. Reichs-Rathes vom 21. Februar 1884 ...